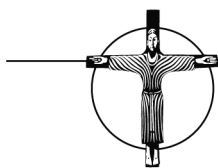


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



45

Nr. 2

Wolfenbüttel, den 15. März 2017

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad.....	46
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen zur Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg in der Propstei Helmstedt.....	46

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Stiftungssatzung der Gemeindepflegestiftung St. Magni in Braunschweig.....	47
--	----

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461).....	50
--	----

Verfügungen

Übernahme von Änderungstarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge	53
---	----

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	63
Außergebrauchnahme.....	64

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	65
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	67
Personalnachrichten.....	67

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht in der Propstei Salzgitter-Bad werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter zusammengelegt.

(2) Die Kirchen im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Salzgitter-Gebhardshagen führen den Namen „Heilig-Kreuz“ und „St. Nicolai“, die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Salzgitter-Engerode den Namen „St. Marien“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Petrus in Salzgitter-Calbecht den Namen „St. Petri“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht in der Propstei Salzgitter-Bad.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Engerode und St. Petrus in Salzgitter-Calbecht. ²Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen zur Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg in der Propstei Helmstedt

Vom 18. Januar 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braun-

schweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus in Jerxheim führt den Namen „St. Petrus“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Beierstedt den Namen „Kirche Beierstedt“, die Kirche der ehemaligen Kirchengemeinde Dobbeln den Namen „St. Petri“ und die Kirche der ehemaligen Kirchengemeinde Söllingen den Namen „St. Nikolai“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petrus in Jerxheim, Beierstedt, Dobbeln und Söllingen. ²Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus am Heeseberg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 18. Januar 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Stiftungssatzung der Gemeindepflegestiftung St. Magni in Braunschweig

¹Der Vorstand der Gemeindepflegestiftung St. Magni in Braunschweig sowie der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Magni in Braunschweig haben am 02./14.12.2016 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. ²Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 NStiftG die Neufassung am 3. Januar 2017 genehmigt. ³Am selben Tag ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

⁴Die Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 13. Februar 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Gemeindepflegestiftung zu St. Magni in Braunschweig

Vorbemerkung

¹Seit dem Jahre 1879 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Magni in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Magni“. ²Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 07.02.1893 (BrGuVS Nr. 10 S. 113) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflegestiftung zu St. Magni in Braunschweig“. ²Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. ³Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 2.4.1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des Gemeindelebens innerhalb der Kirchengemeinde.

²Dies geschieht insbesondere durch

- a) durch Unterstützung kirchlicher Arbeit (z.B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik),
- b) Unterstützung bei sozial-diakonischen Aufgaben.

(2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht:

- a) aus dem Grundstück und darauf befindlichen Haus in Braunschweig, Hinter der Magnikirche 6 a

Grundbuch von Braunschweig Band A Blatt 2064,

- b) aus Wertpapieren/Kapitalien in Höhe von 16.000,- €.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) durch Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) durch Zuwendungen Dritter.

(3) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) ¹Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. ³Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Vermögen der Stiftung sind nur im Rahmen des § 62 der Abgabeordnung zulässig.

§ 4

Vertretung der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. ²Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden

des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.

(3) ¹Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsvorstand eines seiner Mitglieder. ²Dies sollte in der Regel der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein. ³Dem geschäftsführenden Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes die alleinige Zeichnungsbefugnis in genau bestimmten Fällen bzw. bis zu einem genau bestimmten Betrag übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:

- a) Kraft Amtes der/die Pfarrer/in der Kirchengemeinde St. Magni für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit in dieser Kirchengemeinde, der/die zugleich Vorsitzender/Vorsitzende ist.
- b) Aufgrund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Magni zwei weltliche Mitglieder der Kirchengemeinde, von denen eines zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes sein sollte, auf die Dauer von sechs Jahren.

(3) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen.

(4) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 3 übertragen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) ¹Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. ²Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des

Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. ³Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. ²Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. ³Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. ⁴Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. ²Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. ³Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied erschienen sind.

(2) Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13).

(3) ¹Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ²Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(4) ¹In unaufschiebbaren Fällen kann der Stiftungsvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ²Die Durchführung des Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstandes. ³Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu protokollieren.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 11

Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

(1) Überschreitet die Übernahme fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar und die Finanzierung aus den Erträgen gesichert, können Mitarbeiterstellen eingerichtet und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angestellt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand weist im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierende Mitarbeiterstellen in einem Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.

(3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

(4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Stellenbewerber die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Mitarbeitergesetz erfüllen und eine dauerhafte Finanzierung bzw. die Finanzierung für die Dauer der eingerichteten Stelle nachgewiesen wird.

§ 12

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

(1) ¹Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. ²Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). ²Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Magni der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

(2) Sowohl die Änderung dieser Satzung als auch eine Änderung des Stiftungszweckes bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes, wobei für die entsprechende Beschlussfassung des Kirchenvorstandes die Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich ist.

§ 14

Genehmigungen und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) 1Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Magni in Braunschweig. 2Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden

§ 15

Stiftungsaufsicht und Beratung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) 1Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. 2Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann unbeschadet ihrer Zuständigkeit und ihrer Rechte Aufgaben auf den Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig zur verantwortlichen Erledigung übertragen.

(5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das für Stiftungsangelegenheiten zuständige Niedersächsische Ministerium.

(6) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Magni kann Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

§ 16

Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 2. Dezember 2016

Der Stiftungsvorstand

gez. gez. gez.
Pf. Henning Böger Dr. Ralf Saborowski Walter Nolte

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 4/2016 ist ab Seite 119 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461) vom 8. September 2016 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Februar 2016

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 9. November 2016

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2016 über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
R a d t k e

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2016

83. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 8. September 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur

Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90; ABl. 2016 S. 108), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Zeile zur Anlage 8 wird folgende Zeile eingefügt:
„Anlage 9 Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind, ergeben sich aus Anlage 9.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
Die Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 23 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Die Bezeichnung „b)“ wird gestrichen.
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 9.1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Für den Geltungsbereich gemäß Nummer 1 der Anlage 9
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 und des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 21 vom 29. April 2016:
- § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b TVöD,
- § 17 Absatz 4 TVöD,
- § 20 (VKA) TVöD,
- § 1 der Anlage zu § 56 TVöD – BT-V –.“
8. Anlage 2 Abschnitt J wird wie folgt geändert:
In Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 wird das Wort „Studienleiter“ durch das Wort „Studienleiterinnen“ ersetzt.

9. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 9 angefügt:
„Anlage 9
(zu § 2 Abs. 9)

Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind

Nr. 1

Geltungsbereich

Die folgenden Sonderregelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die

- a) als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder
- c) als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen für Kinder

eingesetzt sind.

Nr. 2

Anwendung tariflicher Bestimmungen

(1) Auf die Dienstverhältnisse nach Nummer 1 sind die im Folgenden genannten Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 und des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in den jeweils geltenden Fassungen für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände entsprechend anzuwenden, sofern sie in der Anlage 1 zur DienstVO aufgeführt sind und im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) „Der TVöD – Allgemeiner Teil – und der Besondere Teil Verwaltung (BT-V) bilden im Zusammenhang das Tarifrecht für den Dienstleistungsbereich Verwaltung. „Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit erstellen die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes aus dem Allgemeinen Teil des TVöD und dem Besonderen Teil Verwaltung entsprechend einer Prozessvereinbarung eine durchgeschriebene Fassung für den Dienstleistungsbereich Verwaltung. „Im Folgenden wird Bezug auf die jeweilige durchgeschriebene Fassung (TVöD-V (VKA)) genommen.“

Nr. 3

Arbeitszeit

Anstelle des § 11 Absatz 1 DienstVO wird bestimmt:

Anstelle des § 6 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b TVöD-V (VKA).

Nr. 4

Eingruppierung

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs der Anlage C zum TVöD-V (VKA).

Nr. 5 Tabellenentgelt

Abweichend von § 15 Absatz 2 TV-L ist die Höhe der Tabellenentgelte in der Anlage C zum TVöD-V (VKA) festgelegt.

Nr. 6 Stufen der Entgelttabelle

(1) Anstelle des § 16 Absätze 1, 2 und 4 DienstVO und des § 16 Absätze 1 bis 4 TV-L findet Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) Anwendung.

(2) Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) Ein Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber (§ 4 DienstVO), der die DienstVO, die ARR-Ü-Konf, den Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN), einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendet, steht dem Arbeitsverhältnis zu einem der in Nummer 3 Absatz 2 Satz 5 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) genannten Arbeitgeber gleich.

b) Ein Berufspraktikum nach der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 steht dem in der Protokollerklärung zu Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) genannten Berufspraktikum gleich.

Nr. 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Anstelle des § 17 Absatz 4 TV-L findet § 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA) Anwendung.

(2) Für Mitarbeiterinnen, die als Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder oder als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Anhang der Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert sind, ist § 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1Die Mitarbeiterin, die allein infolge des Absinkens der maßgeblichen Durchschnittsbelegung herabgruppiert ist, wird bei der erneuten Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe allein infolge des Anstiegs der maßgeblichen Durchschnittsbelegung der Stufe zugeordnet, die sie in dieser Entgeltgruppe vor der Herabgruppierung erreicht hatte. 2Zeiten, die die Mitarbeiterin in dieser Stufe bereits zurückgelegt hatte, werden auf die Stufenlaufzeit (Nr. 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA)) angerechnet. 3Die Sätze 1 und 2 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Mitarbeiterin vor der Herabgruppierung nach dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 eingruppiert war.

Nr. 8 Jahressonderzahlung

(1) Anstelle des § 19 DienstVO und des § 20 TV-L findet § 20 TVöD-V (VKA) Anwendung.

(2) 1Bei der Anwendung des § 20 Absatz 4 TVöD-V (VKA) gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung verbracht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 20 Absatz 1 TVöD-V (VKA)). 2Mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.

Nr. 9 Überleitungsregelungen

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Die Mitarbeiterinnen sind ab dem 1. Januar 2017 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.
2. 1Die Mitarbeiterinnen werden am 1. Januar 2017 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet, die ihrer am 31. Dezember 2016 nach den Regelungen des TV-L erreichten Entgeltgruppenstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). 2Die am 31. Dezember 2016 in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit nach Nummer 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) angerechnet. 3Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die nach den Regelungen des TV-L im Dezember 2016 der Endstufe ihrer Entgeltgruppe (Stufe 5) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2017 der Stufe 6 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. 4Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2016 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 TV-L der Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eine Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2017 der Stufe 5 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. 5Die Stufenlaufzeit beginnt in der Stufe 5 von neuem.
3. Mit dem Eingruppierungsvorgang nach Nummer 1 entfallen bisher gezahlte Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf gewährten Zulagen; dies gilt nicht für die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf.
4. 1Ist das ab dem 1. Januar 2017 gemäß Anlage C zum TVöD-V (VKA) zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin für die

Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage. 2Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen. 3Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. 4Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. 5Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.“

§ 2

Inkrafttreten

1. § 1 Nummern 5, 6 und 8 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt die Änderung der Dienstvertragsordnung am 1. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt, den 22. September 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n
Vorsitzender

Verfügungen

Übernahme von Änderungstarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2016 (ABl. 2017 S. 50)

- a) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 und
- b) des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung

des Änderungsstarifvertrages Nr. 21 vom 29. April 2016

ab dem 1. Januar 2017 auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die

- als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
- als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder
- als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen für Kinder

eingesetzt sind.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Wolfenbüttel, 15. Februar 2017

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Anlage 1

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) [– Allgemeiner Teil –] vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016

- A u s z u g -

...

§ 6

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für

- a) ...,
- b) die Beschäftigten im Tarifgebiet West durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich, im Tarifgebiet Ost durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

...

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

...

(4) 1Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. 2Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. März 2016 an weniger als 57,63 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vom 1. März 2016 an weniger als 92,22 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebe-

trag. ³Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf.einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

...

§ 20 (VKA) Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Kalenderjahren	bis 2016	ab 2017
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	...	86 v. H.
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	...	76 v. H.

...

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September.³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies

gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

2. ¹Wegen der am 29. April 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

a) im Kalenderjahr 2016

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	87,89 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	78,13 v.H. und

...

b) im Kalenderjahr 2017

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	82,05 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	72,52 v.H. und

...

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	82,05 v.H. : [(100 + x) : 100]
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	72,52 v.H. : [(100 + x) : 100]

...,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

(3) ...

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) ¹Beschäftigte, die bis zum 31. März 2005 Alters- teilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

...

Anlage 2

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 21 vom 29. April 2016 - A u s z u g -

Anlage

zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56

§ 1 Eingruppierung, Entgelt

(1) ¹Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD. ²Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).

(2) Anstelle des § 16 gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorge-sehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Ar-

beitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe ... nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(3) Soweit auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlagen A und B Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18

(4) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Anlage

zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII
Sonderregelungen (VKA)
§ 56 Anlage C (VKA)

Tabelle TVöD/VKA**Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

gültig vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
S 11a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Tabelle TVöD/VKA
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. Februar 2017
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

Anhang zu der Anlage C (VKA)

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

S 5

– nicht besetzt –

S 6

– nicht besetzt –

S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Be-

schäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 10

– nicht besetzt –

S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder

und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 15)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)
55
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer

Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/ Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkinder- gärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenden, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
 - der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
 - der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
 - der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)
- einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.
- ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14.
- ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.
15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an

einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. DREIFALTIGKEITSGEMEINDE KISSENBRÜCK-BIEWENDE

(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND ZWISCHEN HARZ UND HARLY IN GOSLAR

(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



4. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dandorf-Grafhorst

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Propstei Gandersheim-Seesen

Siegelausführung:

- 2 Normalsiegel in Gummi sowie
- 2 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 27. Februar 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

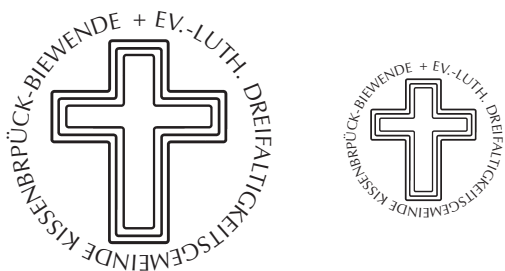
Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. EV.-LUTH. DREIFALTIGKEITSGEMEINDE KISSENBRPÜCK-BIEWENDE (wegen eines Schreibfehlers ABl. 2017 S. 36)

(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. EV.-LUTH. ST. JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE KÄSDORF/WARMENAU IN WOLFSBURG (wegen eines Schreibfehlers ABl. 2017 S. 36)

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NORD-STEIMKE WOLFSBURG

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



4. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WATENSTEDT IN SALZGITTER

(Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



5. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. SERVATIUS IN VOLKMARSDORF

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



6. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SALZGHALLENDORF

(Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi

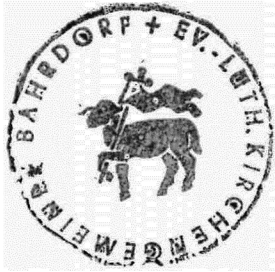


7. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BAHRDORF

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



8. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. LAURENTIUS MEINKOT

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



9. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PETRUS IN WAHRSTEDT

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 27. Februar 2017

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhauseelsorge im Städtischen Klinikum Braunschweig im Umfang von 100 %

Die allgemeinkirchliche Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet ist.

Das Städtische Klinikum Braunschweig verteilt sich z. Zt. auf drei Standorte mit dem Plan, diese bis 2021 auf zwei Standorte zu konzentrieren. Das Klinikum verfügt über 1.450 Planbetten, beschäftigt 3.900 Mitarbeiter und behandelt durchschnittlich etwa 58.000 Patienten im Jahr (Stand 2014).

Es gibt z. Zt. zwei evangelische Kolleginnen und einen weiteren katholischen Krankenhauseelsorger. Zu den Besonderheiten der engen ökumenischen Zusammenarbeit gehört u.a. die Organisation der Erreichbarkeit. Täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr ist an 365 Tagen im Jahr ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin sofort erreichbar und zeitnah einsatzbereit (eingebunden ist darin auch das HEH-Klinikum).

Die Inhaber evangelischer Seelsorgestellen haben eine Beauftragung für das Klinikum insgesamt, allerdings jeweils einen Standort als Arbeitsschwerpunkt. Die Aufteilung der Stationen in den einzelnen Häusern wird zusammen mit dem Fachreferat z.Zt. neu bedacht.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen sowie den regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten, umfasst die Tätigkeit die Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal, Kooperation mit ärztlich-pflegerischen Personal, Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen (Ethikkommission, Ethikberatung), Krisenintervention, Seelsorge an Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Arbeit im Palliativbereich, Sterbebegleitung, Unterricht in der Krankenpflegeschule, Mitarbeit in der Fort- und Weiterbildung, Fallbesprechungen und Supervision, Kontakte und Kooperationen mit der Krankenhausverwaltung und den örtlichen Kirchengemeinden, Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Krankenhauseelsorge, Begleitung der ehrenamtlichen Krankenhauseelsorger und Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Krankenhauseelsorge.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Braunschweig sowie am Konvent der Krankenhauseelsorge ist obligatorisch.

Weitere Informationen erteilt LKR Jörg Willenbockel, Ref. 21 im Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Tel: 05331/802-158.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. April 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab) für Kindergottesdienst und Kirche mit Kindern im Umfang von 50 %

Rahmenbedingungen:

Eine zunächst auf sechs Jahre befristete Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Kindergottesdienst und Kirche mit Kindern wird hiermit im Umfang einer halben Stelle ausgeschrieben. Die Stelle ist als Referentenstelle dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab) in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zugeordnet. In Kombination mit der ebenfalls zur Ausschreibung stehenden, zeitlich bis Ende 2020 befristeten 50%-Stelle für Konfirmandenarbeit wäre bis Ende 2020 auch die Besetzung beider allgemeinkirchlicher Stellen durch eine Person denkbar.

Stellenbeschreibung:

Der/die Stelleninhaber/in für die Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Kindergottesdienst und Kirche mit Kindern vernetzt, begleitet und konzipiert Inhalte und Angebote kirchlicher Arbeit für und mit Kindern. Hierbei soll ein Korpus biblischer Erzählungen kennengelernt, Kompetenzen religiöser Bildung entwickelt, Grundkenntnisse über Gottesdienste und kirchliche Handlungen vermittelt, Zugänge zu einer eigenen Spiritualität erschlossen und Ausdrucksformen des eigenen Glaubens altersgerecht eingeübt werden.

Die/der Stelleninhaber/in bietet verschiedene Formate der religionspädagogischen Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende im Kindergottesdienst und im Bereich der Kirche mit Kindern an. Sie/er entwickelt Materialien und Unterrichtsentwürfe für Kindergottesdienstarbeit und Kirche mit Kindern. Sie/er stärkt die Arbeit der Kirchengemeinden (bzw. Pfarrverbände, Gestaltungsräume) vor Ort durch fachliche Beratung, Fortbildungsangebote, Materialien und Konzepte und durch Vernetzung und Austausch mit anderen in diesen Tätigkeitsfeldern Aktiven.

Eine besondere Aufgabe liegt in der Schaffung und Vermittlung von Angebotsformaten, die den Übergang der verschiedenen Alters- und Entwicklungsphasen von Kindern (von der Krabbelgruppe, über Kindergarten- und Vorschulalter, Grundschulalter bis zur weiterführenden Schule, d.h. im Alter von 0 bis ca. 12 Jahren) ohne Unterbrechungen und Abbrüche ermöglichen. Zwischen Kindergottesdienst und Kirche mit Kindern, sowie der Konfirmandenarbeit und der Jugendarbeit bestehen Vernetzungsmöglichkeiten, die die/der Stelleninhaber/in aktiv fördern und weiter ausbauen soll. Eine Vernetzungsmöglichkeit mit der Konfirmandenarbeit bietet sich z.B. bei dem KU 3-Modell, bei dem der Konfirmandenunterricht nicht erst in der 7. und 8. Klasse erfolgt, sondern in Form eines zweiphasigen Modells bereits in der 3. (bzw. 4.) Schulklasse und dann in der 8. Klasse erteilt wird. Eine wei-

tere gewünschte Option der Vernetzung liegt in der Einbeziehung von Konfirmand/innen und Jugendlichen als Teamer im Kindergottesdienst und in den Angeboten von Kirche mit Kindern wie z.B. Kinderbibeltage und -wochen.

Die/der Stelleninhaber/in arbeitet mit den Mitarbeitenden des ajab und den haupt- und ehrenamtlichen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit unserer Landeskirche zusammen, um eine konzeptionell orientierte und untereinander gut vernetzte Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten, die Traditionsabbrüchen wehrt, Bindungskräfte stärkt und sich immer wieder mit öffnenden Angeboten auch an kirchenferne junge Menschen und ihre Familien wendet.

Die/der Stelleninhaber/in für Kindergottesdienst und Kirche mit Kindern vertritt unsere Landeskirche in den entsprechenden Gremien der EKD wie dem Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e.V. und der aej.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. April 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab) für Konfirmandenarbeit im Umfang von 50 %

Rahmenbedingungen:

Eine bis Ende 2020 befristete Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Konfirmandenarbeit wird hiermit im Umfang einer halben Stelle ausgeschrieben. Die Stelle ist als Referent/innenstelle dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab) in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zugeordnet. In Kombination mit der ebenfalls zur Ausschreibung stehenden, zeitlich auf sechs Jahre befristeten 50%-Stelle für Kindergottesdienst und Kirche mit Kindern wäre bis Ende 2020 auch die Besetzung beider allgemeinkirchlicher Stellen durch eine Person denkbar.

Stellenbeschreibung:

Die/der Stelleninhaber/in der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Konfirmandenarbeit vernetzt, begleitet und konzipiert Inhalte und Angebote kirchlicher Arbeit für und mit Konfirmand/innen. Hierbei soll ein Korpus biblischer Erzählungen kennengelernt, Kompetenzen religiöser Bildung entwickelt, Grundkenntnisse über Gottesdienste und kirchliche Handlungen vermittelt, Zugänge zu einer eigenen Spiritualität erschlossen und Ausdrucksformen des eigenen Glaubens altersgerecht eingeübt werden.

Die/der Stelleninhaber/in bietet verschiedene Formate der religionspädagogischen Aus- und Fortbildung für im Konfirmandenunterricht Mitarbeitende an. Sie/er entwickelt Materialien und Unterrichtsentwürfe für die Konfirmandenarbeit. Sie/er stärkt die Arbeit der Kirchengemeinden (bzw. Pfarrverbände, Gestaltungsräume) vor Ort durch fachliche Beratung, Fortbildungsangebote, Materialien und Konzepte sowie

durch Vernetzung und Austausch mit anderen in diesem Tätigkeitsfeld Aktiven.

Zwischen der Konfirmandenarbeit sowie den Arbeitsfeldern Kindergottesdienst, Kirche mit Kindern und der Jugendarbeit bestehen Vernetzungsmöglichkeiten, die der/die Stelleninhaber/in aktiv fördern und weiter ausbauen soll. Gedacht ist an Formate wie z.B. KU 3, bei dem der Konfirmandenunterricht nicht erst in der 7. und 8. Klasse erfolgt, sondern in Form eines zweiphasigen Modells bereits in der 3. (bzw. 4.) Schulklasse und dann in der 8. Klasse erteilt wird. Eine weitere gewünschte Option der Vernetzung liegt in der Unterstützung von Kirchengemeinden (bzw. Pfarrverbänden, Gestaltungsräumen), deren Konfirmand/innen ein Interesse haben, sich als Teamer in die Kindergottesdienstarbeit und die Angebote von Kirche mit Kindern einzubringen. Ebenso gilt es Kirchengemeinden (bzw. Pfarrverbände, Gestaltungsräume) darin zu unterstützen, dass Jugendliche als KU-Teamer/innen gefördert und für ihre ehrenamtliche Tätigkeit aus- und zugerüstet werden.

Die/der Stelleninhaber/in ermöglicht in seiner Begleitung der Konfirmandenarbeit Anknüpfungspunkte für die Angebote der Jugendarbeit wie die Organisation und Durchführung modellhafter Großprojekte auf landeskirchlicher Ebene (z. B. Konficamps). Insbesondere werden Teamertrainings in Vorbereitung auf oder als Ergänzung zu den Ausbildungskursen der Jugendleitercard (Juleica) konzipiert und durchgeführt.

Die/der Stelleninhaber/in arbeitet mit den Mitarbeitenden des abaj und den haupt- und ehrenamtlichen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit unserer Landeskirche zusammen, um eine konzeptionell orientierte und untereinander gut vernetzte Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten, die Traditionsabbrüchen wehrt, Bindungskräfte stärkt und sich immer wieder mit öffnenden Angeboten auch an kirchenferne junge Menschen und ihre Familien wendet.

Die/der Stelleninhaber/in der allgemeinkirchlichen Stelle für Konfirmandenarbeit arbeitet eng zusammen mit dem ARPM der Landeskirche, welches eine/n Studienleiter/in in die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Pädagogischen Institute und Katechetischen Ämter (ALPIKA) in der AG Konfirmandenarbeit entsendet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. April 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden Bezirk VII** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2017 mit **Pfarrer Dorit Christ**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Wenzen mit Brunsen und Einem** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2017 mit **Pfarrer Paul-Gerhard Feilcke**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harley in Goslar Bezirk IV** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2017 mit **Pfarrer Martin Widiger**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Naensen mit Ammensen und Stroit** im Umfang von 50 % ab 15. Februar 2017 mit **Pfarrer Michael Pfau**, zusätzlich zur Pfarrstelle Kaierde mit Varrigsen.

Die **Pfarrstelle Die Brücke in Braunschweig Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 15. Januar 2017 mit **Pfarrer Sebastian Fitzke**, bisher Apostelgemeinde/St. Markus in Salzgitter-Lebenstedt.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Königslutter Bezirk II** im Umfang von 50 % ab 1. März 2017 mit **Pröpstin Martin Helmer-Pham Xuan**, bisher Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Wahrnehmung von ökumenischen Aufgaben in der Theologischen Abteilung und der Evangelical Lutheran Church in America.

Personalnachrichten

Ernennung

Pfarrerinnen Martina Helmer-Pham Xuan wurde mit Wirkung vom 1. März 2017 zur **Pröpstin der Propstei Königslutter** ernannt.

Pfarrer Andreas Werther wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zum **Stellvertreter der Propstei der Propstei Vechelde** ernannt.

Pfarrerinnen Sabine Kesting wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zur **Stellvertreterin des Propstes der Propstei Vorsfelde** ernannt.

Pfarrer Martin Fiedler wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Bad Harzburg** ernannt.

Versetzung

Pfarrerinnen Sabine Behrens wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zur Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versetzt.

Ruhestand

Pfarrer Rolf Fröhlich, Börßum, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2017 in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, 15. März 2017

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate